

Zuständiges Dezernat/Amt: II/Jugendamt

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Jugendhilfeausschuss</u> | <u>04.06.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>05.06.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>12.06.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>20.06.2012</u> |

Inhalt:

Kriterien für die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung nach dem KitaG

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2012	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft den Zuschuss für den Zeitraum ab 01.04.2012 bis zur Höhe des nachgewiesenen Fehlbedarfs zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können. Der Zuschuss ist an den Landkreis zurückzuzahlen, sobald die Standortkommune ihrer Finanzierungsverpflichtung aus § 16 Abs. 3 KitaG nachkommt. Für die weiteren Einzelheiten der Zuschussgewährung gelten die in der untenstehenden Begründung mit Anstrichen versehenen genannten Kriterien kumulativ.

Dietmar Schulze

Landrat

Frank Fillbrunn

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	04.06.12						
FRA	05.06.12						
KA	12.06.12						
Kreistag	20.06.12						

Begründung:

Als ergänzende Regelung zur Drucksache 22-A/2011 – 2. Version hat der Kreistag am 18. April 2012 mehrheitlich den Beschluss gefasst, für freie Träger, die mit dem Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht auskömmlich finanziert sind, eine Möglichkeit zu schaffen, zusätzliche Mittel zur Sicherstellung des Betriebes der Einrichtung beim Landkreis Uckermark beantragen zu können (Härtefallregelung). Dadurch soll verhindert werden, dass Träger ihre Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen schließen müssen vor dem Hintergrund, dass die Standortgemeinde ihren Zuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG nicht erhöht.

Zur Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses bedarf es einer Regelungsausgestaltung in der Form, dass hierzu Kriterien für eine Zuschussbemessung aufzustellen sind.

Nachfolgende Kriterien gelten für die Bemessung der Zuschusserhöhung:

- Ein Antrag auf Erhöhung des Zuschusses nach § 16 Abs. 2 KitaG ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks für das
 - I. Quartal bis zum 30.04.,
 - II. Quartal bis zum 31.07.,
 - III. Quartal bis zum 31.10.,
 - IV. Quartal bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Für das II. Quartal 2012 ist der Antrag hiervon abweichend bis zum 31.08.2012 beim Landkreis Uckermark zu stellen. Verspätet eingehende werden nicht berücksichtigt.

- Die tatsächlichen Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal sind nachzuweisen. Die Personalkostenfinanzierung unter Berücksichtigung des Zuschusses gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ist unter Beachtung der Einnahmen darzustellen. Der Fehlbedarf ist zu beziffern.
- Der Kita-Träger hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass er einen Antrag bei der Standortgemeinde auf Zuschusserhöhung nach § 16 Abs. 3 KitaG gestellt hat.
- Der Kita-Träger stellt dem Landkreis Uckermark alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- Erhöht die Standortgemeinde ihren Zuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG, ist der erhöhte Zuschuss des Landkreises um eben diesen Betrag durch den Kita-Träger an den Landkreis zurückzuzahlen.
- Über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge muss gemäß § 17 Abs. 3 KitaG ein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt sein, ohne dass die Drucksache 22-A/2011 - 2. Version die Ursache für eine Erhöhung der Elternbeiträge sein darf.

Eine finanzielle Belastung aus dem Kreishaushalt kann derzeit nicht verlässlich beziffert werden, da konkrete belastbare Zahlen hierzu nicht vorliegen.

Auch ein tatsächliches Antragsverhalten der Freien Träger ist gegenwärtig nicht einschätzbar.

Aus diesem Grunde wird die Verwaltung über den Antrags- und Bewilligungsstand 2012 erstmals im 1. Halbjahr 2013 dem Jugendhilfeausschuss berichten.

Zuständiges Dezernat/Amt: II/Jugendamt

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>04.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>05.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>12.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>20.06.2012</u>

Inhalt:

Kriterien für die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung nach dem KitaG

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2012	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft den Zuschuss für den Zeitraum ab 01.04.2012 bis zur Höhe des nachgewiesenen Fehlbedarfs zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können. Der Zuschuss ist an den Landkreis zurückzuzahlen, sobald die Standortkommune ihrer Finanzierungsverpflichtung aus § 16 Abs. 3 KitaG nachkommt. Für die weiteren Einzelheiten der Zuschussgewährung gelten die in der untenstehenden Begründung mit Anstrichen versehenen genannten Kriterien kumulativ.

Dietmar Schulze

Landrat

Frank Fillbrunn

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	04.06.12						
FRA	05.06.12						
KA	12.06.12						
Kreistag	20.06.12						

Begründung:

Als ergänzende Regelung zur Drucksache 22-A/2011 – 2. Version hat der Kreistag am 18. April 2012 mehrheitlich den Beschluss gefasst, für freie Träger, die mit dem Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht auskömmlich finanziert sind, eine Möglichkeit zu schaffen, zusätzliche Mittel zur Sicherstellung des Betriebes der Einrichtung beim Landkreis Uckermark beantragen zu können (Härtefallregelung). Dadurch soll verhindert werden, dass Träger ihre Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen schließen müssen vor dem Hintergrund, dass die Standortgemeinde ihren Zuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG nicht erhöht.

Zur Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses bedarf es einer Regelungsausgestaltung in der Form, dass hierzu Kriterien für eine Zuschussbemessung aufzustellen sind.

Nachfolgende Kriterien gelten für die Bemessung der Zuschusserhöhung:

- Ein Antrag auf Erhöhung des Zuschusses nach § 16 Abs. 2 KitaG ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks für das
 - I. Quartal bis zum 30.04.,
 - II. Quartal bis zum 31.07.,
 - III. Quartal bis zum 31.10.,
 - IV. Quartal bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Für das II. Quartal 2012 ist der Antrag hiervon abweichend bis zum 31.08.2012 beim Landkreis Uckermark zu stellen. Verspätet eingehende werden nicht berücksichtigt.

- Die tatsächlichen Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal sind nachzuweisen. Die Personalkostenfinanzierung unter Berücksichtigung des Zuschusses gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ist unter Beachtung der Einnahmen darzustellen. Der Fehlbedarf ist zu beziffern.
- Der Kita-Träger hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass er einen Antrag bei der Standortgemeinde auf Zuschusserhöhung nach § 16 Abs. 3 KitaG gestellt hat.
- Der Kita-Träger stellt dem Landkreis Uckermark alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- Erhöht die Standortgemeinde ihren Zuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG, ist der erhöhte Zuschuss des Landkreises um eben diesen Betrag durch den Kita-Träger an den Landkreis zurückzuzahlen.
- Über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge muss gemäß § 17 Abs. 3 KitaG ein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt sein, ohne dass die Drucksache 22-A/2011 - 2. Version die Ursache für eine Erhöhung der Elternbeiträge sein darf.

Eine finanzielle Belastung aus dem Kreishaushalt kann derzeit nicht verlässlich beziffert werden, da konkrete belastbare Zahlen hierzu nicht vorliegen.

Auch ein tatsächliches Antragsverhalten der Freien Träger ist gegenwärtig nicht einschätzbar.

Aus diesem Grunde wird die Verwaltung über den Antrags- und Bewilligungsstand 2012 erstmals im 1. Halbjahr 2013 dem Jugendhilfeausschuss berichten.